

«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Hamburg, 11. Dezember 2013

**MS "Pommern" GmbH & Co. KG i.L.
Abschluss der Liquidation voraussichtlich in 2014 möglich
Letztmalige Erinnerung an die Einreichung der Registervollmacht zur Anmeldung der
Liquidation der Gesellschaft im Handelsregister**

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

zuletzt mit Schreiben vom 12. August 2013 baten wir Sie um Einreichung der für die Anmeldung der Liquidation der Gesellschaft im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Registervollmacht (Liquidationsvollmacht). Nach Prüfung unserer Unterlagen haben wir festgestellt, dass wir Ihre Liquidationsvollmacht bislang noch nicht erhalten haben.

Nunmehr hat uns die Fondsgeschäftsführung informiert, dass die Liquidation der Schifffahrtsgesellschaft in 2014 mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden und die Anmeldung der Liquidation der Gesellschaft im Handelsregister erfolgen könnte.

Sobald uns die Fondsgeschäftsführung auffordert, die Anmeldung der Liquidation der Schifffahrtsgesellschaft im Handelsregister in die Wege zu leiten, werden wir das Registergericht mit dem Eintragungsantrag darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz mehrfacher Bitte keine Liquidationsvollmacht erteilt haben.

Das Registergericht wird dem Eintragungsantrag solange keine Folge leisten, wie Ihre Liquidationsvollmacht nicht vorliegt. Daher bitten wir Sie erneut und dringend um die Einreichung Ihrer Liquidationsvollmacht. Bitte bedenken Sie, dass Sie hierzu eine Treuepflicht gegenüber Ihren Mitgesellschaftern trifft. Sollten wir Ihre Registervollmacht weiterhin nicht erhalten und daraus eine mit Kosten verbundene Verzögerung der Liquidation der Gesellschaft resultieren, können daraus im ungünstigsten Fall sogar Schadensersatzansprüche gegen Sie resultieren.

Das Registergericht ist zudem grundsätzlich befugt, Ihre Mitwirkung, notfalls unter Festsetzung eines Zwangsgeldes, zu verlangen.

Seite 2 des Schreibens vom 11. Dezember 2013

Wir bitten Sie daher, die beigefügte Registervollmacht, unterschrieben und notariell beglaubigt, unverzüglich an uns zurückzusenden. Die mit der Beglaubigung dieser Vollmacht für Sie verbundenen Kosten sind überschaubar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

«Titel» «Vorname» «Name1» «Name2» «Name3»; «Anlegernr»; «Fonds»

H a n d e l s r e g i s t e r v o l l m a c h t

Ich, der/ die Unterzeichnende «Titel» «Vorname» «Name1»
«Name2» «Name3»

Adresse: «Straße», «Postleitzahl» «Ort»

Geburtsdatum: «Geburtsdatum»

bin an der

MS "Pommern" GmbH & Co. KG, 18055 Rostock (Amtsgericht Rostock, HR A 1146)

mit einer Einlage in Höhe von nominal EUR «Beteiligungsbetrag» (nach DM/EUR-Umstellung gesellschaftsintern im Verhältnis 2:1) als Kommanditist(in) beteiligt.

Von der ursprünglichen, mit dem amtlichen Kurs umgerechneten Einlage sind «Prozent_der_Beteiligungssumme»% als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Dies entspricht einer Haftsumme in Höhe von

EUR «Haftsumme».

Die MS "Pommern" GmbH & Co. KG war Eigentümerin des Schiffes MS "Pommern". Dieses Schiff ist veräußert worden. Damit ist der Gesellschaftszweck laut Gesellschaftsvertrag erloschen.

Deshalb erteile ich der

M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH, Kehr wieder 8, 20457 Hamburg

Vollmacht,

mich bei allen Anmeldungen zum Handelsregister unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, insbesondere bei:

- Liquidation der Gesellschaft
- Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Liquidator
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden und der Unterbevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Diese Vollmacht ist für die Dauer meiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderruflich. Sie bleibt über meinen Tod hinaus für meine Rechtsnachfolger wirksam.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.)

Merkblatt für die Erteilung von Handelsregistervollmachten

Wir bitten Sie, bei der Erteilung der Vollmacht zur Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister und der Beglaubigung der Unterschrift Folgendes zu berücksichtigen:

- Die **persönlichen Daten** auf der Vorderseite der Vollmacht müssen mit denen im notariellen Beglaubigungsvermerk übereinstimmen (auch Umlaute [ae oder ä] und ss oder ß, Nenn- oder Kosenamen müssen als solche gekennzeichnet sein).
- Eine Ehegemeinschaft als Innengesellschaft kann nicht Kommanditist sein und ist nicht eintragungsfähig in das Handelsregister. Wollen **Ehepaare** als Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen und haben zu diesem Zweck eine Außen-GbR gegründet, über die sie sich mittelbar an einer Kommanditgesellschaft beteiligt haben, muss aus der Handelsregistervollmacht ersichtlich sein, dass Vollmachtgeberin die besagte Außen-GbR ist. **Die Bestimmungen des vorletzten Punktes dieses Merkblattes betreffend Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind zu beachten.**
- Zur Eintragung der Beteiligung muss unbedingt das **Original** der Registervollmacht vorgelegt werden, Abschriften oder beglaubigte Kopien reichen nicht aus. Bei einer Vertretung des Anlegers durch einen Bevollmächtigten ist es erforderlich, dass eine beglaubigte Kopie der Vertretungsvollmacht dem Original der Handelsregistervollmacht beigelegt bzw. beigelegt ist.
- Zur Gewährleistung der Allgemeingültigkeit des Beglaubigungsvermerkes ist es erforderlich, die **Beglaubigung durch einen Notar** vornehmen zu lassen. Dabei hat der Notar nach § 26 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare **im Beglaubigungsvermerk zur Bezeichnung natürlicher Personen** den Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort und die Wohnung anzugeben; weicht der Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben.

Lediglich in den Bundesländern *Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg* existiert ein Erlass, wonach auch anderen Stellen als Notariaten das Recht zur Beglaubigung von Unterschriften im Rechtsverkehr übertragen werden kann. Sollten Sie entgegen unserer Empfehlung die Beglaubigung von einer anderen Stelle als einem Notar vornehmen lassen wollen, bitten wir Sie im Vorwege um Klärung, ob die von Ihnen gewählte beglaubigende Stelle unter den vorgenannten Erlass fällt und zur Beglaubigung von Unterschriften im Rechtsverkehr, hier zu handelsregisterlichen Zwecken, berechtigt ist.

- Der Beteiligungsbetrag wird in Zahlen angegeben; das Agio ist hierbei nicht zu berücksichtigen.
- Bei **juristischen Personen** hat der Notar die Vertretungsberechtigung der Person(en), deren Unterschrift er beglaubigt, nach § 21 Bundesnotarordnung zu bescheinigen. Alternativ kann auch ein beglaubigter Handelsregisterauszug beigelegt werden, der nicht älter als sechs Wochen sein darf. Im Falle einer GmbH & Co. KG ist sowohl ein Handelsregisterauszug der KG als auch der Komplementär-GmbH beigelegen.
- Bei **Stiftungen** ist die Vertretungsberechtigung der handelnden Personen durch Vorlage der in deutscher Sprache verfassten Stiftungssatzung in öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen, um anhand des Stiftungszwecks zu belegen, dass eine Beteiligung an Schiffsgesellschaften nicht ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist eine aktuelle Bestätigung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorzulegen, die Aussage über Organ- und Vertretungsverhältnisse trifft.
- Ist die **Vollmachtgeberin** eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**, müssen neben einer etwaigen GbR-Firmierung **alle** Gesellschafter mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnort auf der Vollmacht angegeben sein. Die Vollmacht ist durch **alle** Gesellschafter zu unterzeichnen und alle Unterschriften müssen notariell beglaubigt sein, es sei denn, die Vertretung wurde konkret einem Gesellschafter übertragen. Dies ist durch notariell beglaubigten GbR-Vertrag oder eine entsprechende Vollmachtsurkunde nachzuweisen, welche dann der Handelsregistervollmacht in beglaubigter Form beigelegen ist. Falls ein schriftlicher GbR-Vertrag oder eine beglaubigte Vollmacht nicht vorhanden ist, kann die Handelsregistervollmacht nur durch **alle** GbR-Gesellschafter erteilt werden.
- **Im Ausland ansässige Anleger** (ausgenommen Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich) bitten wir zu beachten, dass eine Legalisation, zumeist Apostille nach dem Haager Abkommen, wegen der Unterschriftsbeglaubigung im internationalen Rechtsverkehr erforderlich ist, sofern die Beglaubigung nicht vor dem deutschen Konsulat oder der deutschen Botschaft in dem betreffenden Land vorgenommen wird. Bei im Ausland ansässigen Stiftungen ist neben der Handelsregistervollmacht auch die zuvor erwähnte Amtsbestätigung über die Organ- und Vertretungsverhältnisse mit einer Apostille zu versehen.